

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/266

**Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten für die Verteilung von  
Ergänzungsleistungen gemäss Sozialgesetz:  
Akonto 2008**

---

### **1. Erwägungen**

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 werden die jährlichen Aufwendungen an Verwaltungskosten für die Verteilung der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Bundessubventionen als Verbundaufgabe vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

#### 1.1 Provisorischer Bundesbeitrag 2008

Der Bund beteiligt sich nach Artikel 24 ELG an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen. Zur Ermittlung seines Beitrages 2008 stützt sich der Bund auf die laufenden Fälle der Hauptauszahlung im Monat Dezember 2008. Die Anzahl dieser Fälle ist noch nicht bekannt.

#### 1.2 Provisorischer Verteilschlüssel der Verbundaufgabe

Mangels definitiver Rechnungen 2008 hat der Regierungsrat den Schlüssel für die Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden noch nicht festlegen können. Für die Berechnung des Akontos wird provisorisch das Verhältnis fünfzig zu fünfzig verwendet.

#### 1.3 Akontoberechnung der Verwaltungskosten

Verwaltungsaufwand für die Verteilung der EL 2008	Fr.	3'543'639.25
<u>abzüglich provisorischem Bundesbeitrag</u>	Fr.	<u>-1'119'675.00</u>
von Kanton und Einwohnergemeinden zu finanzieren	Fr.	2'423'964.20
davon die Hälfte, gerundet, zu Lasten der Gemeinden	Fr.	1'200'000.00

### **2. Beschluss**

2.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten für die Verteilung der Ergänzungsleistungen 2008 beträgt 1'200'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen

aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2007. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 2.2 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen zu überweisen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 2.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2008 auf das Konto 580.351 zu buchen.
- 2.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto	Fr.	561'771.40
<u>Debitor Gemeinden mit Kontokorrent</u>	<u>Fr.</u>	<u>638'228.60</u>
Sachkonto Nr. 452000 / Auftrag Nr. 41743	Fr.	1'200'000.00
Buchungstext: Vko EL 08 Akonto		

- 2.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

- Liste Gemeinden mit Postcheck
- Liste Gemeinden mit Kontokorrent

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); CHA->HER, WAL, Ablage

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen / Rechnungswesen (KOF)

SAP-Pooling, mit dem Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125) (bei Gemeinden mit Postcheckverkehr, mit Rechnung und Einzahlungsschein, Versand Staatskanzlei)